

Kommentare

Der lange kurze Prozeß

*Bemerkungen zu einem ungewöhnlichen Beispiel politischer Justiz:
Das Verfahren gegen RA Hårdle*

I. Für Recht erkannt

Zu berichten ist über einen Strafprozeß, der erhebliches Aufsehen erregte.¹ Nach 48 Verhandlungstagen, in deren Verlauf über 600 Beschlüsse zu fassen waren, wurde von der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Heidelberg² für *Recht* erkannt:

»Der Angeklagte Dr. Gerhard Hårdle aus Karlsruhe ist einer fortgesetzten vorsätzlichen uneidlichen Falschaussage in Tateinheit mit fortgesetzter versuchter Strafvereitelung schuldig.

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts Heidelberg vom 23. Februar 1978 wird verworfen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird vorbezeichnetes Urteil wie folgt geändert:

Der Angeklagte ist zweier Vergehen des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlichen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in einem Falle in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung schuldig.

Er wird zu der Gesamtfreiheitsstrafe von *einem Jahr und zehn Monaten* verurteilt. (. . .)³

Von Interesse ist dieses Strafverfahren nicht wegen des streitigen »materiellen Rechtsverhältnisses« (Eb. Schmidt), sondern wegen der denkwürdigen Prozeßführung durch den Vorsitzenden, wegen seiner revisionsträchtigen Auslegung und Anwendung des »fair-trial«-Grundsatzes und vor allem als ein Exempel politischer Justiz. Im folgenden werden wir die Kammer auf der Suche nach der »materiellen Wahrheit«⁴ begleiten (II.), Reaktionen der juristischen Öffentlichkeit festhalten (III.), das Wesen des Strafprozesses mit seiner Erscheinung in Heidelberg vergleichen (IV.) und uns auf die Frage einlassen, wie dies Urteil zu interpretieren ist (V.).

II. Das Strafverfahren als Kafkaeske

Wer eine Schwäche für Verschwörungstheoreme und ein undialektisches Verständnis des bürgerlichen Rechts als »reiner« Zwangsordnung hat, wird seine theoretischen Vorurteile durch das Strafverfahren vor der 2. Strafkammer des LG Heidelberg und dessen Vorgeschichte bestätigt finden. Bereits im Juni 1976 hatte der Heidelberger Oberbürgermeister R. Zundel, getreu seiner Maxime »Im Zweifel für

1 Vgl. dazu die Berichte in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 10. 2., 24. 2. und 27. 2. 1979; in der Stuttgarter Zeitung vom 9. 3. und 31. 5. 1979; in der Südd. Zeitung vom 1. 6. 1979.

2 Die Kammer verhandelte unter dem Vorsitz des Richters am Landgericht Dr. Gutmacher, unter dem Beisitz der Richterin am Landgericht Dr. Hub und des Richters Foerster nebst zwei Schöffen.

3 Az. 1 KLS 9/78 (4 Ns 80/78). Gegen dieses Urteil wurde von der Verteidigung Revision zum BGH eingelegt.

4 Vgl. dazu Th. Kleinknecht, Strafprozeßordnung mit GVG und Nebengesetzen, 34. Aufl., München 1979, S. 1 ff.

die Freiheit«,⁵ die Rechtsanwälte Hårdle und Kempf wegen ihrer Nähe zum Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) in einer Presseerklärung als »sogenannte Rechtsanwälte« bezeichnet und versprochen, er werde »durch alle Instanzen bundesweit deutlich machen, was Verfassungsfeinde unter der Robe wirklich sind.«⁶ Wir werden es vorerst nicht erfahren, da der VGH Baden-Württemberg diesem »Freiheitsdienst« entgegentrat, die feindsinnige Rede von »sog. Rechtsanwälten« untersagt und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50 000 DM androhte.⁷ Auch Versuche, Rechtsanwalt Hårdle wegen standeswidrigen Verhaltens mit einem Berufsverbot belegen zu lassen, zeitigten nicht den erstrebten Erfolg.⁸ Schließlich wurden die Auseinandersetzungen vor der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Heidelberg fortgeführt.

Dieser Kammer blieb es vorbehalten, die strafrechtlichen Zweifel an der Standesgemäßheit des angeschuldigten Anwalts entweder auszuräumen oder aber durch ein überzeugendes Judikat als »materielle Wahrheit« auszuweisen. Gegenstand richterlicher Wahrheitsfindung waren zwei Komplexe:

Erstens, Vorfälle aus dem Bundestagswahlkampf 1976, zu dem der Kommunistische Bund Westdeutschlands (KBW) Informationsstände aufgestellt hatte, ohne die erforderliche Genehmigung einzuholen. Zweimal war es bei den polizeilichen Räumungsarbeiten zu Rangeleien von rund zwei Dutzend KBW-Mitgliedern mit ebensovielen Polizisten gekommen, in deren Verlauf G. Hårdle gegen Beamte tötlich geworden sein soll. Vom Schöffengericht Heidelberg war er deshalb wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und vorsätzlicher Körperverletzung zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden.⁹

Über die vom Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung, hatte die 2. Große Strafkammer des LG Heidelberg (zweitinstanzlich) zu entscheiden.

Zweitens ging es *erstinstanzlich*, nachdem die Kammer in einem juristischen Geniestreich ihre Zuständigkeit für diesen von der Staatsanwaltschaft so bezeichneten »Fall von besonderer Bedeutung«¹⁰ gem. § 237 StPO bejaht hatte, um eine angebliche Falschaussage, durch die der Angeklagte einen ehemaligen Mandanten in einem Strafprozeß wegen Hausfriedensbruch 1977 entlastet habe. Der Angeklagte hatte in jenem Verfahren ausgesagt, der Student habe zu dem Zeitpunkt, als er den Hausfriedensbruch begangen haben soll, von dem Relegationsbescheid der Universität, der an seine Kanzlei geschickt worden war, noch keine Kenntnis gehabt. Der

⁵ So betitelt ist der Beitrag von R. Zundel für eine Festschrift für Alex Möller »Jahre der Wende 1968–1978«, 1978. Der Autor versteht seine Maxime »Im Zweifel für die Freiheit« offensichtlich als Auftrag, alle, die »jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates (siedeln)«, öffentlich als »Verfassungsfeinde« zu inkriminieren; vgl. das Urteil des VG Karlsruhe vom 20. 1. 1978 mit der Anmerkung von Th. Blanke, in: Kritische Justiz 2/1979, 208 ff.

⁶ Vgl. Bericht in der Stuttgarter Zeitung vom 3. 4. 1976.

⁷ Az. X 1887/76. Durch den Beschluß des VGH wurde der Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des VG Karlsruhe – III 157/76 – stattgegeben, das an dem Etikett »sog. Rechtsanwälte« nichts Anstößiges finden konnte.

⁸ Vgl. Meldung in der Rhein-Neckar-Zeitung v. 19. 1. 1977.

⁹ Az. 4 Ls 30/77.

¹⁰ Die »besondere Bedeutung« ergab sich für die Staatsanwaltschaft aus dem Umstand, daß der Angeschuldigte Rechtsanwalt ist; vgl. Prozeßbericht des Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt U. Tonnecker, vom 8. 3. 1979, adressiert an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, S. 1 f. Gem. § 24 I Nr. 2 GVG wäre für die Verhandlung über das vorgeworfene Vergehen einer uneidlichen Falschaussagen (§ 153 StGB) das Amtsgericht zuständig gewesen. Die »besondere Bedeutung« (kritisch dazu: Grünwald JuS 68, 452) ergibt sich aus dem Vergleich mit einem Durchschnittsfall und setzt erheblich mehr voraus als einen »Verstoß mittlerer Schwere«; vgl. dazu die Kommentierung von Th. Kleinknecht, a. a. O., zu § 24 GVG.

Bescheid sei dem Studenten erst später auf dessen Anfrage hin ausgehändigt worden.

Vor Eintritt in die Hauptverhandlung setzt das Gericht die Vorzeichen, unter denen es diesen Prozeß zu führen gedenkt: Rechtzeitig gestellten und begründeten Anträgen, die Hauptverhandlung später anzusetzen, vermag es nicht zu entsprechen, worauf zwei der Verteidiger wegen Verhinderung ihr Mandat niederlegen müssen. Zwei weitere, die zuletzt bevollmächtigten Anwälte, werden gem. § 137 StPO ausgeschlossen. Als schließlich nur mehr ein Verteidiger übrigbleibt, dessen Mandat auf den Tatkomplex Landfriedensbruch beschränkt ist, ordnet der Vorsitzende dem Angeklagten einen Pflichtverteidiger bei und bedient sich damit des Instituts einer Sicherungsverteidigung, wie sie in Strafverfahren gegen terroristische Gewalttäter ergriffen worden ist.

Vor diesem Hintergrund werden auch die Auseinandersetzungen um die Sitzordnung verständlich:

»Die Hauptverhandlung am 26. 1. 1979 beginnt . . . mit Auseinandersetzungen um die Sitzordnung. Dr. Gutmacher hat vor Verhandlungsbeginn eine Sitzordnung angeordnet und durch Justizwachmeister die entsprechende Aufstellung von Tischen und Stühlen vornehmen lassen, wodurch Rechtsanwalt Dr. Härdle ein Platz im Saal zugewiesen wird, der deutlich abgesetzt ist von seinen Verteidigern. Die beiden Pflichtverteidiger sind links hinter ihm gerade noch erreichbar, die Wahlverteidiger sollen weit rechts hinter ihm auf den normalerweise für die Verteidigung vorgesehenen Plätzen sitzen, von Rechtsanwalt Dr. Härdle nur durch Aufstehen und Zurücklegen einiger Schritte erreichbar. Vor Beginn der Hauptverhandlung stellen Rechtsanwalt Dr. Härdle und sämtliche Verteidiger die Tische und Stühle so zusammen, daß zwischen ihnen allen eine unmittelbare Kommunikation auch während der Hauptverhandlung stattfinden kann. Als Dr. Gutmacher den Saal betritt, erblickt er die veränderte Sitzordnung und ordnet ihre Beseitigung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an. Es entspinnt sich nun eine längere Auseinandersetzung, in deren Rahmen die Verteidigung wiederholt beantragt, die jetzt hergestellte Sitzordnung beizubehalten. Auf mehrfache Anordnungen Dr. Gutmachers, der auf diese Anträge in keiner Weise eingeht, und mit der Begründung, daß dies immer so praktiziert werde in diesem Saal, wie Dr. Gutmacher dies angeordnet habe, werden einzelnen Wahlverteidigern von Justizwachmeistern zunächst die Tische weggenommen. Schließlich werden die Wahlverteidiger von Justizwachmeistern und herbeigerufenen Polizeibeamten mit Gewalt von ihren Plätzen neben Rechtsanwalt Dr. Härdle weggezogen und auf die von Dr. Gutmacher zugewiesenen Plätze verwiesen.«¹¹

Der gleichen Logik gehorcht auch die Art und Weise, in der das Gericht, insbesondere der Vorsitzende, die Anträge der Verteidigung auf Aussetzung der Hauptverhandlung wegen Nichteinhaltung der Ladungsfristen bzw. wegen versäumter Ladung der Pflichtverteidiger würdigt. Ebenso wie Anträge auf Vertagung (wegen anderweitiger Verpflichtungen der Verteidiger oder des Angeklagten) oder auf Gewährung angemessener Akteneinsicht werden diese Maßnahmen der Verteidigung als »Prozeßverschleppung« qualifiziert:

»Die Prozeßtaktik des Angeklagten und seiner Verteidiger war von Anfang an darauf abgestellt, eine prozeßordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung zu untergraben bzw. jeden Abschluß der Hauptverhandlung, der nicht auf Freispruch lauten würde, mit allen Mitteln zu verhindern . . .

Die Bestrebungen des Angeklagten und seiner Verteidiger, die Durchführung der Hauptverhandlung zu verunmöglichen, begannen bereits damit, daß jene sich weigerten, die vom Vorsitzenden allein aus baulich vorgegebenen Umständen bestimmte Sitzordnung einzuhalten. Trotz mehrfacher Erläuterung und eindringlicher Warnungen, den Vorsitzenden nicht zur Anwendung sitzungspolizeilicher Maßnahmen zu zwingen, verblieben der Angeklagte und seine Verteidiger auf den von ihnen eingenommenen Plätzen. Erst durch den Einsatz von Polizeigewalt ließen sie sich dazu bewegen, die ihnen zugeteilten Plätze einzunehmen, die im übrigen durchweg eine gute Kommunikation mit dem Angeklagten ermöglichten.«¹²

¹¹ Prozeßbericht, a. a. O. (Anm. 10) s. 5 f.

¹² Ausfertigung des Urteils (Az. KLs 9/78), S. 50 (im folgenden zitiert: Urteil)

Ablehnungsanträge der Verteidigung wegen der auch von juristischen Beobachtern und von der Presse geteilten Besorgnis der Befangenheit erscheinen dem Gericht als »Mittel der Obstruktion«, »offenkundige Verfolgung verfahrensfremder Zwecke«, oder als Mittel, die »Kammer bzw. den Vorsitzenden zu verunsichern und einzuschüchtern, um diese davon abzuhalten, bei Entscheidungen über Verfahrensfragen entsprechend der Prozeßordnung vorzugehen.«¹³ Die Befangenheit des Vorsitzenden und der beisitzenden Richter begründet die Verteidigung damit,

– daß dieser ein erhebliches persönliches Interesse an der Durchführung dieses Prozesses gezeigt habe, als er bereits im September 1978, bevor die Strafsache bei ihm anhängig gewesen ist, einem früheren Wahlverteidiger des Angeklagten gegenüber erklärt, man sehe sich am 26. 1. (1979);¹⁴

– daß der Vorsitzende Richter am LG, Beyer, der als Zeuge für den Vorwurf der Falschaussage in der Hauptverhandlung auftreten sollte, im April 1978 (in Abwesenheit des Angeklagten und) ohne ersichtlichen Anlaß davon gesprochen habe, daß in einer anderen Hauptverhandlung kurz zuvor ein Rechtsanwalt eine uneidliche Falschaussage gemacht habe und dieser jetzt »beruflich ein toter Mann« sei, eine Äußerung, mit der nur der Angeklagte gemeint sein konnte, da dieser wenige Tage vorher in dem Prozeß gegen seinen Mandanten ausgesagt hatte;¹⁵

– daß der Vorsitzende, Dr. Gutmacher, Zeugenaussagen in einer Weise kommentiere, die erkennen lasse, daß er sich zur Richtigkeit dieser Aussagen bereits eine abschließende Meinung gebildet habe. Zur Aussage eines Polizeibeamten stellte er z. B. fest: »Das ist richtig!« Der auf diese Äußerung gestützte Ablehnungsantrag wird mit der Begründung zurückgewiesen, der Vorsitzende habe »widerspruchsfrei« gemeint, der Ausdruck »richtig« sei auf eine Konzentrationsschwäche nach einem langen Verhandlungstag zurückzuführen. – Die Aussage eines anderen Polizeibeamten kommentiert der Vorsitzende mit: »Ja, das stimmt!« Drei Anwälte versichern in ihrem Ablehnungsantrag an Eides statt, daß eben diese Äußerung ohne jeglichen Zusatz^{15a} gefallen sei, worauf der Vorsitzende diese eidesstattlichen Versicherungen für unrichtig erklärt. Den weiteren Ablehnungsantrag, der sich darauf stützt, daß den Verteidigern die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen unterstellt werde und der Vorsitzende den Sachverhalt verfälsche, lehnt dieser mit der Bemerkung ab, aus verschiedenen Verhaltensweisen des Angeklagten und seiner Verteidiger müsse er schließen, daß sie es mit der Wahrheit nicht genau nähmen. Und weiter: Schließlich gehe es ja in diesem Verfahren auch um den Vorwurf der Falschaussage, da habe er den erheblichen Verdacht, daß auch die eidesstattlichen Versicherungen der Verteidiger falsch seien.¹⁶

Einem Gericht, das sich umstellt wähnt von Saboteuren und Lügnern und ganz auf Beschleunigung eingestellt ist, müssen Verteidiger, die ihre Rechte wahrnehmen und den Richtern ansinnen, Beweise zu erheben, verdächtig erscheinen. Zumal, wenn diese Richter wissen, daß es dem Angeklagten und der Verteidigung »bei der Stellung von Beweisanträgen keineswegs um die Wahrheitsfindung in Bezug auf den

¹³ Urteil, a. a. O. S. 50 f.

¹⁴ Vgl. Prozeßbericht a. a. O., S. 25.

¹⁵ Die von Rechtsanwalt Härdle erstattete Strafanzeige wegen übler Nachrede wird nach § 154 e StPO eingestellt, um zunächst den Ausgang des Prozesses gegen ihn abzuwarten. Bei der Entscheidung über den Vorwurf der Falschaussage gegen den Angeklagten müssen die Richter gleichzeitig darüber entscheiden, ob sich ihr Kollege, mit dem die beisitzende Richterin überdies in zwei Strafkammern ständig zusammenarbeitet, einer üblen Nachrede schuldig gemacht habe oder nicht. Prozeßbericht, S. 7 f.

^{15a} Der Vorsitzende bestritt in seiner dienstlichen Erklärung, den Satz »Ja, das stimmt!« ohne Zusatz gesagt zu haben und machte geltend, daß er gesagt habe, die Aussagen des Polizeibeamten hätten mit dessen früherer Aussage übereingestimmt; vgl. Prozeßbericht, a. a. O., S. 11.

¹⁶ A. a. O., S. 10 f.

Anklagevorwurf, sondern allein auf die Verhinderung der *Verurteilung* mit allen Mitteln (ankommt)«¹⁷, und daß »ein Abschluß des Verfahrens schlicht auf unbestimmte Zeit verhindert werden (soll), so lange, bis zum Beispiel ein Mitglied des erkennenden Gerichts oder gar der Angeklagte selbst über einen längeren Zeitraum ernsthaft erkrankt und damit eine Wiederholung der Hauptverhandlung notwendig geworden wäre.«¹⁸ Hinter allen Schwierigkeiten, die sich bei der Ladung von Zeugen der Verteidigung ergeben, wittert die Kammer einen »eklatanten Fall der Prozeßsabotage mit dem Mittel des Beweisantrags.«¹⁹ Folgerichtig bricht das Gericht die Beweisaufnahme ab, als zwar eine Reihe von Beweisanträgen noch nicht behandelt, geschweige denn verbeschieden worden sind, jedoch den erkennenden Richtern »mit aller Deutlichkeit nunmehr klarge worden (ist) und letzte Zweifel hierüber beseitigt (sind), daß sämtliche Hilfsbeweisanträge ausschließlich der Verhinderung eines prozeßordnungsgemäßen Abschlusses des Verfahrens dienen sollten.«²⁰ Über das abrupte Prozeßende berichtet die Presse:

»Der Zeitpunkt der Urteilsverkündung kam nach insgesamt 48 Verhandlungstagen überraschend. Am vergangenen Freitag noch hatte der Vorsitzende Richter Gutmacher – nachdem die Beweisaufnahme zum wiederholten Male abgeschlossen werden sollte – mitgeteilt, er werde allen noch folgenden Beweisanträgen der Verteidigung stattgeben. Am Samstag dann hatte das Gericht einen Zeugen kommissarisch vernommen, wovon die Büros der Verteidiger am Freitag gegen Abend telefonisch unterrichtet worden waren. Für den Montag war ein weiterer Zeuge geladen, der auch aus Essen anreiste. Doch noch während dieser, der Angeklagte und die Verteidiger auf den Verhandlungsbeginn warteten, wurde außen am Gerichtssaal ein Zettel befestigt, auf dem lapidar mitgeteilt wurde, der Termin werde auf Dienstag verschoben.

Zu diesem Zeitpunkt begann Richter Gutmacher mit dem Urteilsspruch. Nach Unterbrechung durch die Verteidiger, die weitere Anträge stellten, zog sich das Gericht zurück – die schriftlichen Anträge in den Händen – um nach zwanzig Minuten da fortzufahren, wo er (Richter Gutmacher) aufgehört hatte. Richter Gutmacher begann mitten im Satz weitere Anträge der Verteidigung zu übergehen. Seine Ausführungen bestanden dabei die längste Zeit aus Kritik und Vorwürfen gegenüber dem Angeklagten und seinen Verteidigern.«²¹

Die massivsten Vorwürfe des Vorsitzenden treffen den Pflichtverteidiger, der sich »willig in die Regie der Verteidigung eingeordnet und auf eine eigenständige, distanzierte Haltung zum Angeklagten verzichtet (habe), wie man sie von einem Organ der *Rechtspflege* hätte erwarten können.«²²

Die Einschätzung des erkennenden Gerichts, jedenfalls des den Verhandlungsstil prägenden Vorsitzenden, man habe es mit der Verurteilung eines gefährlichen politischen Gewalttäters zu tun, schlägt sich nicht nur im Umgang mit der Verteidigung, sondern auch in präventiven und repressiven Maßnahmen gegen die Prozeßöffentlichkeit nieder:

– Am Eingang des Gerichtsgebäudes werden alle Besucher, die angeben, daß sie als

17 Urteil, a. a. O., S. 62, vgl. auch S. 77. Aus divergierenden Auskünften hinsichtlich des Wohnortes eines zu ladenden Zeugen folgert das Gericht, daß »an ihre Verlässlichkeit keine großen Anforderungen gestellt werden dürfen. Im übrigen handelt es sich bei dem als Zeuge benannten M. um einen KBW-Anhänger mit engen Verbindungen zum Angeklagten. Aufgrund dieser Umstände ist die Strafkammer fest davon überzeugt, daß der Angeklagte und seine Verteidiger von der Unerreichbarkeit des Zeugen gewußt und ihn gerade deshalb gezielt zur weiteren Verzögerung des Verfahrens benannt haben.« (S. 71)

18 A. a. O., S. 54.

19 A. a. O., S. 62.

20 A. a. O., S. 77. Das Gericht befindet sich mit seiner Auffassung in guter Gesellschaft. Bundesanwalt K. Rebmann forderte auf dem »Deutschen Richtertag« 1979 den Gesetzgeber auf, die legalen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ohne Angeklagte verhandelt (»eingeschränkte Anwesenheitspflicht«) und den Verteidigern der Mund verboten werden kann (»Mißbrauchsklausel gegen Prozeßverschleppung«); zit. nach der stern Nr. 42/1979, S. 294 ff.

21 Stuttgarter Zeitung vom 31. 5. 1979.

22 Ebenda, wo irrtümlicherweise, aber hintersinnig von einem »Organ der *Rechtssprechung*« die Rede ist, was die Intention, jedoch nicht den Wortlaut der Äußerung des Vorsitzenden wiedergibt.

Zuhörer am Strafverfahren gegen G. Hårdle teilnehmen wollen, gezielt registriert. Die Verteidigung dringt mit ihrem Antrag, diese Maßnahme aufzuheben, nicht durch, da – so die Begründung – ohnehin nur Stichproben gemacht würden, und diese nur deshalb, weil das Innenministerium das Gerichtsgebäude zum gefährdeten Objekt erklärt habe.²³

– Am ersten Verhandlungstag ordnet der Vorsitzende an, kein Zuhörer – ausgenommen Vertreter der Presse – dürfe sich während der Verhandlung Notizen machen.²⁴

– Gegen einen Studenten wird ein Ordnungsgeld in Höhe von DM 800 verhängt. Die ihm vorgeworfene »Ungebühr vor Gericht«²⁵ besteht darin, daß er sich zu einem Zeitpunkt, als die Verfahrensbeteiligten sich am Richtertisch versammeln, um Lichtbilder in Augenschein zu nehmen, in ein Lehrbuch der »Klassischen Mechanik« vertieft und nicht mitbekommt, daß sich die Verfahrensbeteiligten wieder auf ihre Plätze begeben. Als der Blick des Richters Gutmacher auf das aufgeschlagene Buch fällt, verhängt er die Ordnungsstrafe und läßt den Studenten bis zum Ende des Sitzungstages in einer Zelle des Gerichtsgebäudes festsetzen, »damit er nicht weiter stören kann.«²⁵

– An einem anderen Verhandlungstag betritt der Vorsitzende nach einer Pause den Saal und fragt, ob Fräulein D. anwesend sei. Als diese sich meldet, warnt er sie, nicht noch einmal dazwischenzusprechen und fordert sie auf, sofort den Saal und das Gerichtsgebäude zu verlassen, damit sie nicht weiter störe.²⁶ Alle Anträge der Verteidigung, die betreffenden Personen wieder an der Sitzung teilnehmen zu lassen, da andernfalls der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt sei, lehnt die Kammer als unzulässig ab.²⁷

III. Reaktionen der juristischen Öffentlichkeit.

Beschluß der Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vom 5. 5. 1979:²⁸

²³ Prozeßbericht a. a. O., S. 8.

²⁴ Anordnung vom 1. Verhandlungstag (As 2769).

²⁵ Vgl. den Bericht in der Stuttgarter Zeitung vom 9. 3. 1979. Über einen ähnlichen Fall, in dem Richter Gutmacher wegen »ungebührlicher« Lektüre ein Ordnungsgeld verhängte, berichtet Der Spiegel Nr. 38/1976.

²⁶ Stuttgarter Zeitung, a. a. O.

²⁷ Grundlage der richterlichen Ordnungsmaßnahmen, die gegen Zuhörer ergriffen werden ist ein »Merkblatt für bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen« des Heidelberger Landgerichts, das »mit besonderer Fürsorglichkeit gerade an die Zuhörer des Hårdle-Prozesses verteilt wurde. Diese »können dem Merkblatt entnehmen, daß es aus dem bereits erwähnten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit heraus begrüßt wird, »wenn Zuhörer der Gerichtsverhandlung beiwohnen«, daß aber der Gastfreundschaft des Hohen Gerichts auch Grenzen gesetzt sind: »In der Hauptverhandlung können Störungen irgendwelcher Art nicht geduldet werden«, heißt es nämlich darin. Gleichermaßen auch kein Verhalten, das »Mißachten gegenüber dem staatlichen Hoheitsakt der Rechtsprechung zum Ausdruck bringt«. So kommt es dann, daß der Justizwachtmeister sich zu einer entfernt sitzenden Zuschauerin begibt, um sie darauf hinzuweisen, daß sie ihren Kaugummi aus dem Mund nehmen solle. Eine andere junge Frau muß den Gerichtssaal verlassen, weil Richter Dr. Gutmacher, der den Vorsitz führt, sie bei »Freiübungen« beobachtet hatte. Ein junger Mann in der zweiten Reihe muß gehen, weil ihn der Vorsitzende beim Spiel mit dem Feuerzeug ertappt hatte. Ein Mädchen, das beim Zuhören strickte, konnte nicht nur ihre Handarbeit, sondern überhaupt einpacken, obwohl neben Essen, Trinken und Zeitungslesen im Merkblatt das Stricken nicht ausdrücklich als Fall für eine Ordnungsmaßnahme aufgeführt wird.« Stuttg. Zeitg. vom 9. 3. 1979.

²⁸ Abgedruckt in der Broschüre »Das Urteil gegen Rechtsanwalt Hårdle muß fallen!« (Hrsg. Anwaltsinitiative Mannheim–Heidelberg–Ludwigshafen). Mannheim o. J. (1979), S. 29. Dem Beschluß der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat sich der Strafverteidigerausschuß des Kölner Anwaltsvereins e. V. am 11. 7. 1979 angeschlossen und die Rechtsanwaltskammer Köln aufgefordert, die Bundesrechtsanwaltskammer mit diesem Prozeß zu befassen.

»Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat den Herrn Präsidenten der Kammer beauftragt, mit dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg über einzelne Aspekte des gegenwärtig beim Landgericht Heidelberg anhängigen Verfahrens gegen Rechtsanwalt Dr. Hårdle zu sprechen.

Die Unabhängigkeit der Gerichte verbietet es, in ein schwebendes Verfahren einzugreifen. Dieser Grundsatz bedeutet, daß jede Beeinflussung des bevorstehenden Urteils oder auch nur der Anschein einer solchen Beeinflussung vermieden werden muß. Dies behält die Rechtsanwaltskammer sehr wohl im Auge. Doch kann dieser Grundsatz nicht bedeuten, daß die Kammer als Standesorganisation keine Stellungnahme zu Fragen bezieht, welche das Verhältnis der Gerichte zu der Anwaltschaft und insbesondere die Rechte der Verteidigung betreffen.

Dem Vorstand der Kammer liegen Berichte verschiedener Mitglieder ihres Vorstandes und verlässliche Berichte anderer Kollegen über die Verhandlung in dem genannten Prozeß gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Hårdle vor. Aufgrund dieser Information muß die Kammer insbesondere auf die nachstehenden Sachverhalte hinweisen:

1. Die Strafkammer scheint die Tätigkeit der Verteidigung in vieler Hinsicht über das Maß des Zumutbaren hinaus zu erschweren. Als Beispiele müssen genannt werden:
 - Terminierungen ohne Rücksicht auf zwingende andere berufliche Verpflichtungen der Anwälte,
 - die zwangsweise verfügte und mit Polizeigewalt durchgesetzte Sitzordnung der Verteidiger,
 - die Weigerung, die Verteidigung in den bei Gericht vorliegenden Wortlaut der zahllosen verfahrensleitenden Beschlüsse des Gerichts Einblick zu geben oder der Verteidigung daraus Kopien zur Verfügung zu stellen.
2. Das Fragerecht der Verteidigung ist ersichtlich auch dort eingeschränkt oder verweigert worden, wo ein vorhergehender Mißbrauch dieses Rechts nicht vorgelegen haben kann, weil drei Verteidiger den betreffenden Zeugen überhaupt noch nicht befragt hatten.
3. Das Gericht hat, wie von sachkundigen Beobachtern der Verhandlung verlässlich berichtet wird, eine in öffentlicher Verhandlung von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft geäußerte Ansicht, die Verteidiger hätten falsche eidesstattliche Versicherungen abgegeben, ungerügt gelassen.
4. Die Öffentlichkeit der Verhandlung – eine nach wie vor tragende rechtsstaatliche Garantie des Strafprozesses – wird nicht nur durch unverhältnismäßige Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuschauern beeinträchtigt, sondern auch durch ein »Merkblatt«²⁹, dessen Inhalt zwingenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes widerspricht.^{30,31}

IV. Zum Wesen des Strafprozesses und zu seiner Erscheinung in Heidelberg

Zum Wesen und Ziel des Strafprozesses führt ein renommierter Kommentar aus:

»Der Prozeß ist ein rechtlich geordneter, von Lage zu Lage sich entwickelnder Vorgang zur Gewinnung einer richterlichen Entscheidung . . . über ein materielles Rechtsverhältnis . . . Sein Ziel ist nicht die »Überführung des Angeklagten« (wie im Inquisitionsprozeß), sondern ein nüchterner Ausspruch über Schuld, Strafe oder sonstige strafrechtliche Maßnahmen. Er ist auch in anderer Hinsicht ein »Vorwärtsschreiten«, nämlich von der Rechtsunsicherheit oder dem Unrecht zum Recht . . .

Die Förmlichkeiten des Rechtsganges haben neben ihrer Ordnungsfunktion weitgehend sachliche Bedeutung: Sie realisieren das Rechtsstaatsprinzip im Prozeß . . . und die auf diesem begründete sog. Unschuldsvermutung . . ., um deren Widerlegung oder Bestätigung es im

²⁹ S. dazu den Bericht der Stuttgarter Zeitung, a. a. O. (Anm. 27).

³⁰ Nach der Kommentierung von Th. Kleinknecht ist »Ungebühr . . . ein . . . Angriff auf die Würde des Gerichts, die Ordnung der Sitzung (§ 176), auf deren justizmäßigen Ablauf«. Beispiele sind das »Erscheinen in einer unangemessenen Kleidung«, »im Zustand der Trunkenheit«, »das Zuschlagen der Tür des Sitzungssaales« oder die Beleidigung eines Richters. (Th. Kleinknecht, a. a. O., Komm. zu § 178 GVG).

³¹ Eine Erklärung zum Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Hårdle, in der die Prozeßführung, insbesondere die massive Einschränkung der Verteidigerrechte, und das Urteil scharf kritisiert und die Aufhebung der Entscheidung sowie die Einstellung des Verfahrens gefordert werden, haben mittlerweile weit über 300 Anwälte und Assessoren unterzeichnet. Dieser Erklärung haben sich der Republikanische Anwaltsverein, die Bundeskonferenz der Rechtsreferendare und Rechtspraktikanten, die Hessische Strafverteidigungsvereinigung und die Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ) Mannheim-Heidelberg angeschlossen (Nachw. Broschüre, Anm. 28).

Prozeß geht . . . Darüber hinaus sollen sie die Gefahr menschlichen Irrrens in der Entscheidung möglichst in Schranken halten.«³²

Das Rechtsstaatsprinzip

»erfordert ein faires Verfahren . . . vor dem gesetzlichen . . . und unabhängigen Richter, in dem die gewährleisteten Grundrechte . . ., die Gleichheit vor dem Gesetz und das darin enthaltene Willkürverbot . . . (beachtet werden).«³³

Es liegt auf der Hand, daß die Aufgabe der Gerichte, »ihre Unabhängigkeit vor den anderen Staatsgewalten und auch gegenüber allen sozialen und politischen Mächten zu wahren,«³⁴ vor allem in den Prozessen virulent wird, in dem politische Motive und Einstellungen eine Rolle spielen und der Angeklagte signalisiert hat, daß er die politischen Überzeugungen der Richter keineswegs teilt. Beweisen kann ein Gericht seine Unabhängigkeit dadurch, daß es, erstens, ohne Ansehen der Person des Angeklagten, also unter Absehen von seinem sozialen Status und seinen politischen Auffassungen (insofern frei) judiziert, sich, zweitens, von der Unschuldsvermutung leiten läßt, bis der Strafvorwurf bewiesen ist.

Gemessen an diesen strengen Kriterien rechtsstaatlicher Justizförmigkeit und unabhängiger objektiver Wahrheitsfindung, könnten nur wenige Strafurteile Bestand haben. Der Zweifel würde, wie es so schön heißt, selten schweigen. Sollen wir diese Kriterien deshalb preisgeben? Zumal wir der Rechts- bzw. Richtersozilogie die empirisch gesicherte Erkenntnis verdanken, daß Richter vorurteilsfähige Menschen sind und keineswegs nur der Mund, der die Gesetze ausspricht, wie Montesquieu es haben wollte? Es wird sich, aus naheliegenden Gründen, kein Angeklagter oder Strafverteidiger bereit finden, die verfassungsmäßig verbürgten Regeln des Strafverfahrens nicht einzuklagen. Ihre Gültigkeit ist aber nicht nur praktisch erfahrbar, sondern auch theoretisch zu erschließen: In der gewiß emphatischen und – im Hinblick auf das hier streitige Verfahren – zweifellos euphemistischen Umschreibung des »Wesens des Strafprozesses« spiegeln sich die historischen Erfahrungen mit den Formen und Methoden despotischer Herrschaft, die weit hinter die faschistische Terrorjustiz zurückreichen. Strafprozessuale Grundrechte und Grundsätze sind keineswegs nur die ideologisch überhöhten Errungenschaften der besitzindividualistischen Eigentümergeellschaft; sie gründen in dem Verhältnis extremer »Waffungleichheit« zwischen Staat und Bürger und drücken die Notwendigkeit aus, wenn schon nicht Waffengleichheit herzustellen, so doch das staatliche Gewaltmonopol auch und gerade im Strafprozeß zu bändigen und den staatlich vermittelten und vollstreckten Strafanspruch der Gesellschaft zu rationalisieren, d. h. nur solche Strafurteile gelten zu lassen, die justizförmig zustandegekommen und wenigstens insofern gerecht und wahr sind. Mißt man an diesen Kriterien die Entscheidung der 2. Großen Strafkammer des LG Heidelberg, dem es vorbehalten blieb, die strafrechtlichen Zweifel an der Standesgemäßheit des angeklagten Anwalts entweder auszuräumen *oder* aber durch ein überzeugendes Judikat als »materielle Wahrheit« auszuweisen, dann läßt sich sagen: an der ersten Alternative hat sich die Kammer nicht ernsthaft versucht, an der zweiten ist sie gescheitert – ausweislich der in 14 Ordnern abgelagerten Prozeßakten und eines Urteils, das mündlich in kaum 25 Minuten, schriftlich aber auf 100 Seiten begründet werden sollte.³⁵ Vor allem die

³² Th. Kleinknecht, a. a. O., S. 1; vgl. auch I. Müller, 100 Jahre Wahrheit und Gerechtigkeit? Zum Hundertsten Geburtstag der StPO am 1. 2. 1977, in: Kritische Justiz 1/1977, S. 11 ff.

³³ Exemplarisch Th. Kleinknecht, a. a. O., S. 5; Kern: Roxin, Strafverfahrensrecht, 10. Aufl. München 1970, S. 2 ff. Niedergelegt sind diese Grundsätze insbes. in Art. 6 MRK, Art. 1 I u. III; 3, 97 und 103 GG.

³⁴ Th. Kleinknecht, a. a. O.

³⁵ Lt. Bericht der Stuttgarter Zeitung vom 31. 5. 1979.

Behandlung des Angeklagten, bei der sich die Unabhängigkeit der Richter zu bewähren hätte, ist dem Gericht zu einem Satyrspiel geraten. Die wohl nur aus der politischen Ablehnung des Angeklagten zu erklärende juristische Diskriminierung G. Hårdles durchzieht wie ein roter Faden die Würdigung seines Verhaltens und der von ihm bzw. von seinen Verteidigern beigebrachten Beweise:

Dem Richter der 1. Instanz – gewiß doch ein Verfassungsfreund –, der einen Antrag der Verteidigung mit der Bemerkung quittiert hatte: »Geht das schon wieder los?«, wird dies als eine »reine Unmutsäußerung«, als eine »verständliche Unbeherrschtheit« zugestanden.³⁶ Der Angeklagte dagegen, in den Augen der Kammer ein »Rechts-« und »Staatsfeind«³⁷ par excellence, wird in der Hauptverhandlung mit Ordnungsstrafen belegt, weil er

– es als eine »bodenlose Unverschämtheit« bezeichnet, daß das Gericht den Vorwurf der Falsch Aussage als bewiesen behandle und seine Verteidiger der falschen uneidlichen Aussage bezichtige (DM 500).³⁸

– erklärt: »Das kann man dem Gericht nicht oft genug sagen!«, nachdem der Vorsitzende seine Ausführungen mehrmals unterbrochen hat mit der Bemerkung »Das haben wir schon einmal gehört!«, (DM 500).³⁹

– sich durch die (unzutreffende) Behauptung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft seien keine Gerichtsbeschlüsse überlassen worden »arglistig getäuscht« fühlt (DM 1000).⁴⁰ Eine analoge Ungleichbehandlung finden wir auch bei der Würdigung der Zeugenaussagen. Stellt die Verteidigung Fragen an Belastungszeugen »zum weit entfernten Randgeschehen«, so sind diese »eigentlich unzulässig«, weil durch sie »selbst sehr gewandte Zeugen in stundenlanger Befragung ausgelaugt und zermürbt« worden seien.⁴¹ Folglich fallen Ungereimtheiten nicht ins Gewicht; das Gericht hält an der Glaubwürdigkeit der Zeugen fest. Anders verfährt es mit den von der Verteidigung benannten Zeugen. Ergeben sich bei deren Äußerungen zum »Randgeschehen« Unstimmigkeiten, so schließt die Kammer daraus, daß diese Zeugen vom Angeklagten nicht hinreichend »vorbereitet« worden, jedenfalls unglaubwürdig seien.⁴²

In doppelter Hinsicht verräterisch ist die Charakterisierung des Angeklagten als eines politischen Gewalttäters:

»Bei dem Angeklagten handelt es sich um eine introvertierte, bei aller äußeren Gewandtheit innerlich doch gehemmte Persönlichkeit. Er leidet offensichtlich stark an inneren Spannungen und erscheint besessen von seiner politischen Überzeugung, die seine ganze Existenz dominiert . . .«⁴³

»Er hat sich dadurch jeglicher Einsicht in das Verwerfliche seines Tuns hartnäckig verschlossen und somit eine besondere Rechtsfeindlichkeit offenbart.«⁴⁴

»Dies läßt deutlich werden, daß es sich bei ihm um einen unbeirrbar und kaum zu beeindruckenden Täter handelt, der sich auch durch eine verhängte Freiheitsstrafe nicht von seinem erklärten Ziel, den Kampf gegen diesen Staat . . ., abbringen läßt.«⁴⁵

Zum einen verraten diese Auslassungen eine von keinerlei psychologischen Skrupeln getriebene Freude am Werturteil. Umstandslos wird hier mit komplexen Dispositionsbegriffen hantiert, und aus allemal vieldeutigen Verhaltensweisen werden

36 Urteil, a. a. O., (Anm. 12), S. 5 f.

37 Vgl. a. a. O., S. 91 ff.

38 Beschluß Nr. 150; vgl. Prozeßbericht a. a. O. (Anm. 10), S. 10 f. und Berichte der Stuttgarter Zeitung v. 9. 3. 1979 und der Rhein-Neckar-Zeitung v. 15. 2. 1979.

39 Beschluß Nr. 214; vgl. Bericht in der Stuttgarter Zeitung, ebenda.

40 Beschluß Nr. 187; vgl. die Berichte in der Stuttgarter Zeitung, ebenda, und in der Rhein-Neckar-Zeitung, a. a. O.

41 Urteil, a. a. O., S. 53.

42 A. a. O., S. 48 f.

43 A. a. O., S. 93.

44 A. a. O., S. 92.

45 A. a. O., S. 91.

scheinbar eindeutige Schlüsse auf die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten gezogen, insbesondere auf seine »besondere Gefährlichkeit« und »kriminelle Energie«. ⁴⁶

Dem Gericht ist immerhin zugute zu halten, daß es sich insoweit im Rahmen des üblichen bewegt; denn es handelt sich hierbei um abenteuerliche und kaum wahrheitsfähige, aber leider gängige Aussagen psychologischer Juristen. Zum anderen verrät das Gericht, den Rahmen des üblichen sprengend, daß ihm die gebührende Distanz zu den »politischen Mächten« fehlt. Deutlich wird das bei der Konstruktion der Täterschaft des Angeklagten:

»Der Angeklagte, der seinerzeit zwar nicht der Ortsleitung des KBW angehörte, jedoch damals wie heute die Stellung eines engen Beraters, wenn nicht sogar des geistigen Führers und Parteistrategen der Heidelberger Ortsgruppe einnahm . . .«⁴⁷ gerät dem Gericht zusehends zum »führenden Kopf des KBW in Heidelberg und engen Vertrauten der örtlichen Parteileitung,⁴⁸ dem es, da es ihn für »besessen von seiner politischen Überzeugung« hält, eine »besondere Rechtsfeindlichkeit und Gefährlichkeit«⁴⁹ unterstellt. Das Gericht weiß: »Der Angeklagte begreift diese Überzeugung als Berufung, die ihn bis zum unreflektierten Fanatismus und bis zur persönlichen Selbstentäußerung treibt, wodurch er die Maßstäbe unserer Rechtsordnung völlig aus den Augen verloren hat, auch wenn ihm als Rechtsanwalt deren Grundlagen selbstverständlich genau bekannt sind.«⁵⁰ Und folgert: ». . . es ging ihm alleine darum, einen Gesinnungsgenossen vor dem Zugriff der Strafjustiz zu bewahren.«⁵¹ Hieraus konstruiert das Gericht eine »geistige Täterschaft«. Es ist notwendig, daran zu erinnern, daß es in dem Verfahren im wesentlichen um den Vorwurf der Falschaussage geht; denn die Diktion der Richter ebnet den nicht nur graduellen Unterschied zwischen diesem Deliktsvorwurf und der von ihnen angenommenen schweren Gewaltkriminalität ein.

Aus der Analyse der Beweiserhebung und Beweiswürdigung sowohl in der Hauptverhandlung als auch in den Urteilsgründen ergeben sich die folgenden Elemente, auf denen die 2. Große Strafkammer des LG Heidelberg ihre Entscheidung aufgebaut hat: Die Kammer operiert offenbar mit einem vorgefaßten *Feindbild* des Angeklagten als eines politisch gefährlichen, weil gewalttätigen und zum Äußersten entschlossenen »Rechts- und »Staatsfeindes«, den es um den Preis prozeduraler Gerechtigkeit und Wahrheit aus dem Anwaltsberuf zu entfernen gilt. Mit diesem Feindbild verbindet sich eine *Verschwörungstheorie*, die den Angeklagten mit seinen Verteidigern, inklusive den Pflichtverteidigern, in die Nähe einer kriminellen Vereinigung rückt, die es darauf angelegt haben soll, den ordnungsgemäßen Gang der Dinge, der ins Auge gefaßten Verurteilung zu sabotieren. Das Gericht hält der »Komplott-Theorie«⁵² des Angeklagten eine eigene Komplott-Theorie entgegen, von der es sich bei seiner Auslegung und Anwendung der StPO in einer Weise leiten läßt, die vom Revisionsgericht kaum gebilligt werden dürfte. Feindbild und Verschwörungsvorstellung nähren *Kontaktschuldannahmen*, die es der Kammer gestatten, von der organisatorischen Verbindung bestimmter Zeugen (»Gesinnungsgenossen«) zum Angeklagten auf deren Unglaubwürdigkeit zu schließen und diesem eine nicht zweifelsfrei nachgewiesene Tathandlung kraft seiner Nähe zum KBW zuzu-

46 A. a. O., bes. S. 91 ff.

47 A. a. O., S. 19; vgl. auch S. 40.

48 A. a. O., S. 86.

49 A. a. O., S. 92.

50 A. a. O., S. 93.

51 A. a. O., S. 94 f.

52 A. a. O., S. 51; vgl. auch den Kommentar in der Stuttgarter Zeitung v. 31. 5. 1979 (»Weder blind noch feige«) und die Broschüre (Anm. 28), S. 23 ff.

rechnen. Als weiteres Element kommt schließlich noch ein zwanghaftes »*Law-and-Order*«-Denken hinzu, das hinter jeder Forderung nach gesellschaftlichen Veränderungen den Aufruf zur Anarchie und in der möglicherweise tatbestandsmäßigen Körperverletzung den Keim des Terrorismus erblickt. Der Logik dieses Denkens entspricht es, sich allseits unbedingter Loyalität zu versichern und die Abweichung von der Ordnungsnorm, wie etwa Lesen oder Stricken im Zuhörerraum, als ungebührliche Gleichgültigkeit gegenüber dem Strafauftrag des Gerichts rigoros zu ahnden.

V. *Abnormität oder Normalität?*

An diesem Strafprozeß – genauer an der Frage, wie sich sein Verlauf und vorläufiger Abschluß erklären lassen, – werden sich die Geister scheiden. Die liberale Presse und ein Teil der juristischen Öffentlichkeit neigen dazu, das Strafverfahren gegen G. Härdle als einen bloßen Betriebsunfall des Rechtsstaates anzusehen⁵³, der, wenn das zuträfe, in der Akte für »Einzelfallungerechtigkeit« abgelegt werden könnte. Einer solchen Auffassung stellen sich die nicht nur juristischen Fehlleistungen der 2. Strafkammer als eine *Abnormität* dar, die durch den Rückgriff auf die politischen Biographien der Richter, auf ihre Charakter- und Bewußtseinsstrukturen und durch die Einbeziehung der Psychodynamik dieses Prozesses zu erklären wäre. Die von diesem Strafprozeß aufgeworfenen Fragen werden damit isoliert (Verfahren vor der 2. Großen Strafkammer) und individualisiert (beteiligte Richter), nicht aber beantwortet. Unklar bleibt auch, worin die Abnormität liegen soll. Wenn wir zur Klärung auf den Typus des »autoritären Charakters« verweisen und das zwanghafte Ordnungs- und Bestrafungsdanken auf neurotische Veränderungsängste zurückführen, die sich hinter der zur Schau gestellten Selbstgerechtigkeit und Militanz der Richter verbergen, dann können wir eine psychologisch einigermaßen plausible Hypothese formulieren, die allerdings eher geeignet ist, die *Normalität* der analysierten Denk- und Verhaltensstrukturen zu erschließen.

Nach einer anderen Einschätzung, die beispielsweise der KBW propagiert, ist dieses Strafverfahren die Fortsetzung der Politik der Bourgeoisie mit juristischen Mitteln.⁵⁴ Danach hätten wir es mit einem *normalen* Fall politischer Justiz zu tun, dessen Behandlung und Ausgang im weitesten Sinne den staatlich-repressiv vermittelten Imperativen der Kapitalverwertung und Herrschaftssicherung geschuldet sind. In diesem Rahmen fungierten die Richter als Akteure eines Repressionsverbundes, als »Agenten des Staates«⁵⁵ gemäß objektiven Gesetzmäßigkeiten, die von den Regeln des Strafprozesses nachvollzogen werden und in den politischen Vorurteilen der Richter zutage treten. Willenlosen Werkzeugen gleich, könnte diese kein Vorwurf treffen; hinsichtlich ihrer »Eigenleistung« wäre ihnen theoretisch Dispens erteilt. Wer den Gerechtigkeitssinn der 2. Großen Strafkammer und insbesondere ihres Vorsitzenden à conto »staatlicher Zwangsagentur der kapitalistischen Gesellschaft« verbucht, handelt sich Fragen ein, für die eine verschwörungstheoretische Sicht des Rechtssystems keine Antworten bereithält. So liegt z. B. die Frage nahe, warum nicht allerorten in vergleichbaren Strafprozessen ebenso judiziert wird wie im streitigen Verfahren, warum die Verhandlungsführung und Beweiswürdigung

⁵³ Vgl. dazu die zit. Prozeßberichte der Presse (Anm. 1).

⁵⁴ Vgl. die Broschüre a. a. O. (Anm. 28) sowie die Dokumentation »Rechtsanwalt Härdle angeklagt für die Verteidigung«, Heidelberg, 3. 3. 1979, S. 8: »Der Schlag gegen mich ist der Versuch, bei der Durchsetzung der Politik der Bourgeoisie hier am Ort insgesamt einen Schritt vorwärts zu kommen . . .«

⁵⁵ Dokumentation a. a. O.

von vielen Beobachtern als *ungewöhnlich* wahrgenommen und kritisiert worden ist. Die Tatsache, daß ein anderes Gericht in diesem Zusammenhang der diffamierenden Etikettierung »sog. Rechtsanwälte« entgegengetreten ist, und daß die eingelegte Revision aussichtsreich erscheint,^{55a} läßt die Vermutung zu, daß wir es nicht mit einem hermetischen Unrechtssystem zu tun haben, in dem die Richter letztlich nur der Kapitallogik gehorchen.

Wenn aus prinzipiellen Erwägungen am Selbstanspruch des Strafprozesses als eines möglichst fairen Verfahrens richterlicher Wahrheitsfindung festhalten, wenn wir uns vor Augen führen, daß die strafprozessualen Grundrechte und Grundsätze in *eklatanter* Weise verletzt worden sind, das Urteil also der Legitimation durch Verfahren entbehrt, und dabei berücksichtigen, daß die Konstruktions-elemente des Urteils vom Gericht zwar verwendet, aber nicht ersonnen worden sind, dann ist die Alternative Abnormalität oder Normalität zu überdenken:

Die Art und Weise, in der das Gericht die Verhandlung geführt, die Beweise gewürdigt und schließlich seine Entscheidung begründet hat, zeigt markante Spuren eines eigentümlichen politischen Lernprozesses. Das Bild eines »Rechts- und »Staatsfeindes«, das die Richter auf den Angeklagten projizieren, hat sich nicht im Verlauf ihrer politischen Sozialisation endogen entwickelt; vielmehr konnten sie auf herrschende Feindbilder zurückgreifen. Die Formel, daß den Feinden der Freiheit keine Freiheit zukomme, haben die Richter zur *ratio decidendi* machen können, weil sie als Logik der offiziellen Strategien staatsbürgerlicher Diskriminierung seit langem verfügbar ist und praktiziert wird. Freund-Feindbilder, die traditionell an einen hartnäckigen Antikommunismus gekoppelt sind, kennzeichnen einen wesentlichen Aspekt politischer Herrschaft in der Bundesrepublik.⁵⁶ Besonders in den letzten Jahren haben wir eine Hochkonjunktur der Feinderklärungen gehabt, und, in deren Folge, politische Ausbürgerungen erlebt, die das politische Klima vergiften haben.⁵⁷ Ohne uns in einer Verfallsbeschreibung zu verlieren, können wir sagen, daß sich die Bedingungen freiheitlicher politischer Praxis und freimütiger Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse verschlechtert haben. Auf der politisch-rechtlichen Ebene liegt der Grund dafür in einer Transformation der rechtsstaatlich verfaßten Herrschaft, die gekennzeichnet ist durch die Vorverlagerung des Staatsschutzes in den Bereich der Gesinnungs- und Meinungsfreiheit⁵⁸, durch die Ausweitung der Verdachtsmomente, mit denen legales politisches Handeln für illegitim erklärt oder kriminalisiert wird, und durch Ausfächerung des Instrumentariums, mit dem der

55a Diese Einschätzung der Revisionsaussichten kann sich u. a. auf die soeben ergangene Entscheidung des 3. Strafsenats des BGH – Az.: 3 StR 264/79 (S) – stützen. In dieser Entscheidung hat der 3. Strafsenat die von der Hamburger Staatsanwaltschaft eingelegte Revision gegen das freisprechende Urteil des LG Hamburg in der Strafsache gegen den Rechtsanwalt W. D. Reinhard zurückgewiesen. Nach der Auffassung des Senats hat sich der Angeklagte nicht etwa deswegen der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung strafbar gemacht, weil er als Verteidiger im Prozeß um den »Fememord« an Ulrich Schmücker durch Ausschöpfung seiner prozessualen Rechte die Wahrheitsfindung und damit mittelbar auch die Bekämpfung des Terrorismus erschwert habe. (Bericht in der Südd. Zeitung v. 31. 10./1. 11. 1979).

56 Vgl. etwa die material- und kenntnisreiche Studie von A. v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt 1978. Zur Vorgeschichte: Traditionen deutscher Justiz. Politische Prozesse 1914–1932. Ein Lesebuch zur Geschichte der Weimarer Republik, hrsg. v. K. Kreiler, Berlin 1978; H. Hannover/E. Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt/Main 1966 und O. Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied und Berlin 1965.

57 Aus der umfangreichen Literatur: »Radikale« im öffentlichen Dienst? – Eine Dokumentation, hrsg. v. Knirsch/Nagel/Voegeli, Frankfurt 1973; H. Bethge u. a., Die Zerstörung der Demokratie durch Berufsverbote. Köln 1976; Th. Blanke/G. Frankenberg, Zur Kritik und Praxis des »Radikalenerlasses«, in: Kritische Justiz 1/1979, S. 45 ff.

58 Vgl. dazu E. Denninger, Verfassungstreue und Verfassungsschutz, in: VVdStRL 37, Berlin 1979, S. 8 ff.

nicht wertordnungsgemäße Freiheitsgebrauch⁵⁹ sanktioniert wird.⁶⁰ In diesem Zusammenhang hat die politische Treuepflicht (nicht nur der Beamten) eine Ausufahrung erfahren, deren praktische Konsequenzen kaum zu überschätzen sind.⁶¹ Im Zuge der sog. Anti-Terror-Gesetzgebung sind einerseits die Rechte der Angeklagten und der Verteidiger zurückgeschnitten worden; andererseits hat sich im politischen Strafrecht der staatliche Ehrenschatz auf Kosten der Freiheit der politischen Aktivbürger breit gemacht. Auffällig ist auch die Tendenz, die politische Praxis der Bürger als »Gewalt« zu kriminalisieren (vgl. §§ 88a, 130a StGB) und staatliche Gewaltanwendung, wie z. B. den »finalen Rettungsschuß«, zu legalisieren.⁶² Wenn die Richter der 2. Großen Strafkammer des LG Heidelberg daher von einem »Rechts«- und »Staatsfeind« sprechen, eine »geistige Täterschaft« konstruieren und unter dem leitenden Gesichtspunkt des nackten Staatsschutzes judizieren, so offenbaren sie damit, daß die Veränderung der Formen politischer Herrschaftsausübung und die Vergiftung des politischen Klimas in der Bundesrepublik auf die Bewußtseinsstrukturen und Argumentationsweisen der Richter übergegriffen haben. Ihr Urteil erscheint als das nicht sensationelle Resultat eines institutionell vermittelten, vom BVerfG normativ abgesegneten⁶³ regressiven Lernprozesses und ist insofern ein Ausdruck – zu bedauernder, aber nachweisbarer – politischer Normalität. Auffällig und individuell zurechenbar sind allerdings die Selektivität, mit der die Richter der 2. Strafkammer von Exekutivbehörden, vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung gelernt haben, sowie das Ausmaß, in dem sie sich an den offiziellen Bedrohungsanalysen vor allem des Verfassungsschutzes orientieren. Sie haben *auf ihre Weise* den »Radikalerlaß« und die Praxis der Berufsverbote rezipiert; d. h. sie haben ausweislich des von ihnen verfertigten Urteils weder die öffentliche Kritik noch die sozialliberalen Bemühungen zur Einschränkung der Überprüfungen noch die eher rechtsstaatlich argumentierenden Entscheidungen vor allem von Arbeitsgerichten zur Kenntnis genommen⁶⁴. Sie haben wiederum auf ihre Weise von den Prozessen in Stammheim und von den »Mescalero«-Prozessen gelernt; d. h. die Urteile, die der Ausweitung des politischen Strafrechts, insbesondere des staatlichen Ehrenschatzes entgegetraten,⁶⁵ sind für die Entscheidungspraxis der 2. Großen Strafkammer des LG Heidelberg folgenlos geblieben. Man darf daher vermuten, daß diese Richter eine etwaige Revision der Anti-Terror-Gesetzgebung, wie sie derzeit angestrebt wird, ebenso ablehnend gegenüberstehen werden wie allen Versuchen, die Kompetenzen der Ämter für Verfassungsschutz zu begrenzen. Diese Vermutung

59 Zur Problematik der Umdeutung der Verfassung in eine »objektive Wertordnung« und der damit verbundenen Einführung extrakonstitutioneller Kriterien »richtigen« Freiheitsgebrauchs, vgl. U. K. Preuß, Die Internalisierung des Subjekts, Frankfurt/Main 1979, bes. S. 221 ff.

60 Zur Transformation der rechtsstaatlich verfaßten politischen Herrschaft vgl. W.-D. Narr (Hrsg.), Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, Reinbek 1978; 3. Internationales Russel-Tribunal, Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland, Bde. 1–3 Berlin 1978/1979; U. K. Preuß, Die Aufrüstung der Normalität, in: Kursbuch 56 (Unser Rechtsstaat), Juni 1979, S. 15 ff. und G. Frankenberg, Angst im Rechtsstaat, in: Kritische Justiz 4/1977, S. 353 ff., bes. S. 361 ff.

61 BVerfG 39, 334 ff. (»Radikalen«-Beschluß); zur Treue-Praxis vgl. Hagen Weiler, Verfassungstreue im öffentlichen Dienst. Dokumentation und Kritik politischer Justiz und Rechtslehre zur politischen Meinungsfreiheit der Beamten. Königstein 1979.

62 Vgl. dazu G. Frankenberg et al., Politische Tendenzwende und Rechtsentwicklung, in M. Tohidipur, Der Bürgerliche Rechtsstaat, Bd. 1, Frankfurt 1978, S. 236 ff.

63 Zur Ausweitung des Staatsschutzes bzw. der öffentlichen Sicherheit auf Kosten der Freiheit der politischen Aktivbürger in der Rsp des BVerfG vgl. E 30, 1 ff. (Abhör-Urteil); E 39, 334 ff. (Treuepflicht des Beamten); E 44, 197 ff. (Meinungsfreiheit in der Bundeswehr). Zur Änderung des Strafprozessrechts: E 46, 1 ff. (Zulässigkeit der Kontaktsperre).

64 Vgl. dazu die Dokumentation von Th. Blanke/G. Frankenberg, a. a. O., (Anm. 57).

65 Vgl. dazu die Dokumentation der unterschiedlichen Entscheidungen von J. Ahrens/U. Mückenberger, in: Kritische Justiz 3/1978, S. 280 ff., dies., in: Kritische Justiz 4/1978, S. 432 ff., U. Mückenberger, in: Kritische Justiz 3/1979, S. 312 ff.

stützt sich auf die Überlegung, daß ihnen das Denken in Freund-Feind-Kategorien zur »zweiten Natur« geworden ist, und ihre Angst vor der Desorganisation ihrer Identität sie dazu treibt, jeden auch noch so bescheidenen Ansatz zu einer Liberalisierung der Staatsschutzpraxis als Gefährdung der ihnen vertrauten und anvertrauten politischen Ordnung abzuwehren. Auch soweit solche Richter daher jenseits der Grenzen politischer Normalität judizieren, ergehen ihre Urteile wie üblich im Namen des Volkes. Das sollte dem Volk zu denken geben.

Günter Frankenberg

»Herausaltern«

Unter Juristen gibt es in Deutschland eine lange Tradition, die sonst übliche gleichsam ständische Gemeinsamkeit gegenüber kritischen Juristen, insbesondere gegenüber Juristen, die sich als Sozialdemokraten oder Sozialisten verstehen, preiszugeben und diese zu Außenseitern zu stempeln. Dieser Prozeß der Ausgliederung wird meist unmerklich vollzogen und ist den Beteiligten häufig nicht einmal bewußt; denn diejenigen, die diesem stillen Boykott widerstehen und Gegenpositionen gegen die herrschende Meinung aufbauen, müssen wiederum zum Beweis für einen angeblich vorhandenen Pluralismus herhalten. Aus dem Amt geschiedene oder tote Sozialisten sind wieder gute Juristen.

In der Weimarer Republik waren die kritischen Juristen (deren Namen man in der *Justiz* finden kann) von vornherein in einer Minderheiten- und Außenseiterposition. In den juristischen Fakultäten gab es so gut wie keine Sozialdemokraten. Ein Gustav Radbruch war vielen Anfechtungen ausgesetzt, Hugo Sinzheimer billigte man nur eine Honorarprofessur zu. Nach 1945 sah es in den juristischen Fakultäten – selbst in sozialdemokratisch regierten Ländern – im Prinzip nicht anders aus. Leute wie Franz Neumann (der allerdings ebenso wie Otto Kirchheimer nie einen Ruf an eine juristische Fakultät erhielt) dienten als Aushängeschild. Sozialdemokratische Juristen wie Fritz Bauer, Richard Schmid und Martin Drath mußten mancherlei Verunglimpfung hinnehmen. So scheute man sich nicht, den Bundesverfassungsrichter Drath als »roten Draht« nach Moskau zu verleumden. Noch in diesem Jahrzehnt hat ein 1971 berufener Präsident eines Oberlandesgerichtes gesagt, er habe erst nach seiner Ernennung wirklich erfahren, was Klassenkampf von rechts heißt. Werner Holtfort hat (vgl. KJ 1978, S. 148 ff. und 368 ff.) – ohne eine Gegendarstellung zu provozieren – dargelegt, in welcher Weise solche Ausgliederungen in einer Anwaltskammer vollzogen werden. Auch politisch motivierte Straf- und Ehrengerichtsverfahren gegen kritische Anwälte gehören in diesen Zusammenhang.

Die wenigen Ansätze, die im letzten Jahrzehnt geschaffen wurden, um die Vorherrschaft konservativer Juristen zurückzudrängen, sind vielen ein Dorn im Auge. Es liegt daher nahe, daß auf die bewährte Art versucht wird, den alten Zustand wiederherzustellen. Auf welche Weise das an Universitäten geschehen soll, stand kürzlich in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. In einem Beitrag zur einphasigen Juristenausbildung hieß es:

»Hannover wiederum erfüllt die Zielvorstellung, die mancher – nicht alle – bei SPD und FDP mit der Experimentierklausel in verschleierte Form erreichen wollten. Daran kann auch der Regierungswechsel von 1976 nicht so schnell etwas ändern. »Fortschrittliche« Professoren wie